## Amtliches Mitteilungsblatt



Gemeinsame Kommission des weiterbildenden Masterstudiengangs Europawissenschaften

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 21/2011

Satz und Vertrieb:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

20. Jahrgang/13. Juli 2011

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Auf Grund von § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBI. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBI. S. 294) i. V. m. §§ 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBI. S. 560) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 10. Mai 2011 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften vom 6. April 2009 (FU-Mitteilungen 35/2009, S. 533, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 36/2009, S. 3, und Amtliches Mitteilungsblatt der TU Nr. 14/2009, S. 216) erlassen:\*

## Artikel I

- 1. In § 2 wird der Wortlaut von Absatz 3 wie folgt neu gefasst:
- $_{\text{"}}$ (3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. März eines jeden Jahres.  $^{\text{"}}$
- 2. In § 7 wird ein Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- "(5) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. Spätestens bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen."

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern der Universitäten gemäß § 1 in Kraft.

Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 19. Mai 2011 bestätigt worden.